

Keine Beteiligung
von Fachausschüssen

V o r l a g e

für den Kreistag

**Bildung von Kreistagsausschüssen, der Ausschüsse und Beiräte nach besonderen Vorschriften;
Bestimmung bzw. Wahl von Vertretern in sonstige Ausschüsse und Gremien**

Anlage 1: Text der §§ 71 und 73 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Anlage 2: Verzeichnis der Kreistagsausschüsse und sonstigen Gremien

I. Erläuterung:

Es obliegt dem Kreistag darüber zu entscheiden, welche Kreistagsausschüsse mit welcher Anzahl stimmberechtigter Kreistagsabgeordneter und ggf. nicht stimmberechtigter Mitglieder gebildet werden, soweit die Bildung nicht sondergesetzlich vorgeschrieben ist. Das bei der Bildung der Ausschüsse vorgeschriebene Verfahren ist in den in der Anlage 1 abgedruckten §§ 71 und 73 NKomVG geregelt.

In der Anlage 2 sind die in der Wahlperiode 2011/2016 zu bildenden Kreistagsausschüsse, Ausschüsse und Beiräte nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die sonstigen Ausschüsse und Gremien, für die Vertreter zu wählen oder zu bestimmen sind, zusammengestellt.

Die Vertreter des Landkreises Osterode am Harz in Gesellschafterversammlungen oder in gleichgestellten Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, werden gem. § 138 NKomVG vom Kreistag gewählt.

Wird nur ein Vertreter entsandt, so ist dieser nach § 67 NKomVG zu wählen, werden mehrere Vertreter entsandt, so sind diese gem. § 71 Abs. 6 NKomVG im Verfahren nach § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG (als gesetzliche Form der Wahl) zu bestimmen. Der Kreistag ist nicht gehindert, auch sachkundige Kreisbedienstete als Vertreter des Landkreises zu entsenden. Die gewählten bzw. bestimmten Vertreter sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden. Der Auftrag an die Vertreter kann im Übrigen jederzeit widerrufen werden.

Bis zum Dienstantritt eines hauptamtlichen Landrats tritt in den Gremien, in denen der Landrat kraft Amtes oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung Mitglied ist, an seine Stelle grundsätzlich der Erste Kreisrat. Ausnahmen sind in der Anlage dargestellt, wenn ein anderer sachkundiger Kreisbediensteter die Mitgliedschaft wahrnehmen soll.

Mit der Wahl bzw. der Bestimmung von Vertretern des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen sind die in der Sitzung des Kreistages am 20. Nov. 2006 erteilten Vertretungsaufträge widerrufen.

In Vertretung:

gez.

Gero Geißreiter

Erster Kreisrat

Auszug

aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenarbeit und Modernisierung
des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010
(Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011
(Nieders. GVBl. S. 353)

NKomVG § 71 - Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden..

(8) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören..

(9) Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder,

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder
2. durch andere Kreistagsabgeordnete ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

NKomVG § 73 - Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die §§ 71 und 72 sind auf Ausschüsse der Kommune anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht regeln. Die nicht der Vertretung angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

Verzeichnis

Der Kreistagsausschüsse und sonstigen Gremien

1. Innen- und Personalausschuss
2. Ausschuss für Ordnung, Naturschutz und Abfall
3. Ausschuss für Jugend, Soziales und Integration
4. Bauausschuss
5. Finanz- und Wirtschaftsausschuss
6. Schul- und Kulturausschuss
7. Gleichstellungsausschuss
8. Sozialbeirat
9. Arbeitsmarktbeirat
10. Beirat für Menschen mit Behinderungen
11. Beirat der Kreisvolkshochschule
12. Kreisjägermeister
13. Jagdbeirat
14. Grundstücksverkehrsausschuss
15. a) Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband
im Landkreis Osterode am Harz
b) Verwaltungsrat der Sparkasse Osterode am Harz
16. Kreiswohnbau Osterode am Harz GmbH
a) Gesellschafterversammlung
b) Aufsichtsrat
17. Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Bode/Zorge
18. Mitgliederversammlung des Regionalverbandes Harz e.V.
19. Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen
a) Verbandsversammlung
b) Beirat
20. Landkreisversammlung des Nieders. Landkreistages
21. Gesellschafterversammlung Harz-Energie GmbH & Co. KG
22. Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH
a) Gesellschafterversammlung
b) Aufsichtsrat
23. Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS)
24. Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

INNEN- UND PERSONALAUSSCHUSS

Erläuterung:

Auf die Drucksache Nr. 1 (Erlass einer Geschäftsordnung) wird verwiesen. Bei der Bildung des Ausschusses sind sondergesetzliche Vorschriften nicht zu beachten. In der Wahlperiode 2006/2011 war ein Personalausschuss mit 5 stimmberechtigten Kreistagsabgeordneten gebildet. Die Größe der Ausschüsse hat sich bewährt, so dass sie für den neu zu bildenden Innen- und Personalausschuss beibehalten werden sollte.

Zusammensetzung des Personalausschusses am Ende der Wahlperiode 2006/2011:

Mitglieder	Stellvertreter/-in
SPD/FDP-Kreistagsgruppe	
- aus der SPD-Kreistagsfraktion	
HOPFSTOCK, Edgar	KRUSE, Henning
SCHRAMKE, Ulrich	NIEDERHEIDE, Marianne
SONNENBURG, Erich	POSSELT, Klaus
CDU-Kreistagsfraktion	
PETERS, Lutz	KÖRNER, Andreas
SCHIRMER, Gerd	WELLERDICK, Günter

Mit beratender Stimme gehören gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1

NKomVG dem Ausschuss an:

Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

VOKUHL, Fritz

RORDORF, Raymond

INNEN- UND PERSONALAUSSCHUSS

Sitze	Fraktion/Gruppe			
	SPD/ GRÜNE	CDU	FDP/BI	
5	3	2	-	Kreistagsabgeordnete (stimmberechtigt)
	-	-	1	Kreistagsabgeordnete gem. § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber)

Es werden bestimmt zu Mitgliedern	stellvertretenden Mitgliedern
1	
2	
3	
4	
5	
(Grundmandatsinhaber)	
6	

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, dass der Innen- und Personalausschuss aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern besteht und stellt die o.a. Sitzverteilung und die vorstehende Ausschussbesetzung fest.

einstimmig

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

AUSSCHUSS FÜR ORDNUNG, NATURSCHUTZ UND ABFALL

Erläuterung:

Auf die Drucksache Nr. 1 (Erlass einer Geschäftsordnung) wird verwiesen. Der Ausschuss soll die Teilzuständigkeiten des bisherigen „Ausschusses für Ordnung und Naturschutz“ und des „Ausschusses für Abfall und Bodenschutz“ zusammenfassen um die Binnenorganisation der Kreisverwaltung in der Struktur der Ausschüsse des Kreistages abzubilden; die ehemaligen Fachbereiche II - Ordnung und Naturschutz- und V - Abfall und Bodenschutz - sind in der vorhergehenden Wahlperiode zum Fachbereich II - Ordnung, Naturschutz und Abfall - zusammengefasst worden. Weiterhin wurde die bisherige Abteilung IV.6 - Wasserwirtschaft - als neue Abteilung II.6 in den Fachbereich II integriert.

Der Kreistag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 20. November 2006 beschlossen, dass für die Dauer der Wahlperiode 2006/2011 dem Ausschuss für Ordnung und Naturschutz auf Vorschlag des Kreiskommandos zwei Mitglieder der Feuerwehren mit beratender Stimme angehören, wenn der Ausschuss in Angelegenheiten des Feuerschutzes berät und dass dem Ausschuss der Kreisnaturschutzbeauftragte als Mitglied angehört, wenn dieser in Angelegenheiten des Naturschutzes berät. Für die Wahlperiode 2011/2016 wird vorgeschlagen, dem Ausschuss für Ordnung, Naturschutz und Abfall für genannten Aufgabenbereiche wiederum zwei Mitglieder der Feuerwehren mit beratender Stimme auf Vorschlag des Kreiskommandos und den Kreisnaturschutzbeauftragten hinzuzuziehen.

Sondergesetzliche Vorschriften sind nicht zu beachten.

a) Zusammensetzung des Ausschusses für Ordnung und Naturschutz am Ende der Wahlperiode 2006/2011:

Mitglieder	Stellvertreter
<u>SPD/FDP-Kreistagsgruppe</u>	
- aus der SPD-Kreistagsfraktion	
HARTZ, Christa	DERNEDDE, Wolfgang
KAMPHENKEL, Ulrich	KLENNER, Rosita
KLAGES, Helga	LEX, Barbara
RIEN, Barbara	SCHRAMKE, Ulrich
SCHRADER, Uwe	THIESMEYER, Holger
- aus der FDP-Kreistagsfraktion	
KEIMBURG, Manfred	MEYER, Helga

...

CDU-Kreistagsfraktion

BERNER, Wilhem

GÜCKEL, Hans-Jürgen

SIEGLER, Eberhard

WODE, Karin

BRUCHMANN, Werner

STECHEER, Peter

MICHE, Herbert

VOIGT, Susanne

Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

RORDORF, Raymond

VOKUHL, Fritz

- gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG, wenn der Ausschuss in Angelegenheiten des Naturschutzes berät dem Ausschuss an:

KÜHL, Arnulf, Kreisnaturschutzbeauftragter

- gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG, wenn der Ausschuss in Angelegenheiten des Feuerschutzes berät dem Ausschuss an:

zwei Vertreter der Feuerwehren

b) Zusammensetzung des Ausschusses für Abfall und Bodenschutz am Ende der Wahlperiode 2006/2011:

Mitglieder

Stellvertreter

SPD/FDP-Kreistagsgruppe

- aus der SPD-Kreistagsfraktion

LIEBING, Klaus

LOHRBERG, Herbert

POSSELT, Klaus

SCHRADER, Uwe

ZIETZ, Walter

HARTZ, Christa

HOPFSTOCK, Edgar

KLAGES, Helga

NIEDERHEIDE, Marianne

RIEN, Barbara

- aus der FDP-Kreistagsfraktion

MEYER, Helga

CDU-Kreistagsfraktion

BRUCHMANN, Werner

MICHE, Herbert

SCHIRMER, Gerd

SIEGLER, Eberhard

KEIMBURG, Manfred

BERNER, Wilhelm

PETERS, Lutz

WODE, Karin

STECHEER, Peter

Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

RORDORF, Raymond

VOKUHL, Fritz

AUSSCHUSS FÜR ORDNUNG, NATURSCHUTZ UND ABFALL

Sitze	Fraktion/Gruppe			
	SPD/ GRÜNE	CDU	FDP/BI	
11	6	4	1	Kreistagsabgeordnete (stimmberechtigt)
	-	-	-	Kreistagsabgeordnete gem. § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber)

Es werden bestimmt zu	
Mitgliedern	stellvertretenden Mitgliedern
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	

Beschluss:

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die vorstehende Ausschussbesetzung fest. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss gem. § 71 Abs. 7 NKomVG an:

- der Kreisnaturschutzbeauftragte, wenn der Ausschuss in Angelegenheiten des Naturschutzes berät
- zwei Vertreter der Feuerwehren, wenn der Ausschuss in Angelegenheiten des Feuerschutzes berät

einstimmig

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

AUSSCHUSS FÜR JUGEND, SOZIALES UND INTEGRATION

Erläuterung:

Auf die Drucksache Nr. 1 (Erlass einer Geschäftsordnung) wird verwiesen. Durch die Bildung eines Ausschusses für Jugend, Soziales und Integration in der Wahlperiode 2006/2011 wurden dem aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zu bildenden Jugendhilfeausschuss weitere Aufgaben aus dem Sozial-, Gesundheits- und Ausländer/-innen-Bereich übertragen.

Als sondergesetzliche Vorschriften sind

- §§ 70 ff. Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII),
- §§ 3 ff. des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und
- die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Osterode am Harz vom 7. Juni 1993

zu beachten.

Gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an

- a) mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind, und
- b) mit 2/5 des Anteils der Stimmen Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises Osterode am Harz wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Jugendwohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Um die Stimmenanteile konkret zu bestimmen, legt gem. § 3 Abs. 1 AGKJHG der Kreistag für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

In der abgelaufenen Wahlperiode 2006/2011 hat der Kreistag festgelegt, dass dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Es wird vorgeschlagen, für die Wahlperiode 2011/2016 die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder unverändert zu belassen, um für die Beratung des Ausschusses in Sozialangelegenheiten eine Anzahl von Mitgliedern zu erhalten (nämlich 9), die sich der Stärke der übrigen fakultativen Ausschüsse (grundsätzlich 11) annähert; dabei ist Voraussetzung, dass für sämtliche 9 Sitze ausschließlich Kreistagsabgeordnete benannt werden.

Bei der Festlegung auf 15 stimmberechtigte Mitglieder ergeben sich folgende Anteile:

- 9 Mitglieder des Kreistages und
- 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden (Vorschläge s. Anlage).

Berät der Ausschuss in Sozialangelegenheiten, sind die 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der freien Jugendverbände gewählt werden, beratende Mitglieder im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 114 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII).

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 AGKJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an:

- a) der Leiter des Jugendamtes,
- b) der Kreisjugendpfleger,
- c) je ein/-e Vertreter/-in der evangelischen und katholischen Kirche - vorgeschlagen von den kirchlichen Behörden -,
- d) eine von der unteren Schulbehörde zu benennende Lehrkraft,
- e) ein/-e Elternvertreter/-in oder ein/-e Erzieher/-in aus einer Kindertagesstätte,
- f) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau und
- g) ein/-e Vertreter/-in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Zur Abgabe von Vorschlägen bzw. zur Benennung von stimmberechtigten Mitgliedern und Mitgliedern mit beratender Stimme zu den Buchst. c) - e) und g) sind die in Frage kommenden Institutionen aufgefordert worden. Ihre Vorschläge und Benennungen liegen überwiegend vor (s. Anlage). Eine Ergänzung erfolgt kurzfristig.

Die Vorschläge bzw. Benennungen müssen nicht akzeptiert werden; sie können zurückgewiesen werden mit der Bitte, neue Vorschläge zu unterbreiten bzw. neue Benennungen vorzunehmen.

Für die Auswahl eines Mitglieds zu Buchst. f) ist dieser Erläuterung eine Übersicht der im Landkreis Osterode am Harz wirkenden kommunalen Gleichstellungsbeauftragten beigelegt (s. Anlage).

Außerdem gehört gem. § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Osterode am Harz der Landrat dem Ausschuss als beratendes Mitglied an; diese Mitgliedschaft wird bis zur Wahl eines neuen hauptamtlichen Landrats vom Ersten Kreisrat wahrgenommen.

Das AGKJHG bestimmt, dass die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder Frauen sein sollen; Gleiches gilt für die Gruppe der beratenden Mitglieder.

Berät der Ausschuss in Sozialangelegenheiten, nehmen die Mitglieder mit beratender Stimme nach § 4 Abs. 1 S. 2 AGKJHG nicht an der Sitzung teil und ist der Landrat nicht beratendes Mitglied.

Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 73 NKomVG. Es handelt sich um einen Ausschuss des Landkreises, dem in bestimmten Angelegenheiten gesetzlich eine Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist. Bei seiner Bildung ist zu beachten, dass es sich um die Besetzung unbesoldeter Stellen handelt; § 71 Abs. 6 NKomVG ist anzuwenden. Nach dieser Vorschrift findet, soweit der Kreistag nicht einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließt, das Sitzverteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer gem. § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG Anwendung.

Keine Anwendung findet § 71 Abs. 4 NKomVG. Jedoch sind gem. spezialgesetzlicher Regelung (§ 4 Abs. 3 AGKJHG) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze kein Sitz entfallen ist, berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder - jeweils getrennt nach Gruppen „Abgeordnete“ und „stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe“ und auch der Mitglieder mit beratender Stimme ist jeweils gesondert vorzunehmen.

Zusammensetzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Integration am Ende der Wahlperiode 2006/2011:

Mitglieder	Stellvertreter
<u>1. STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER</u>	
a) aus der Mitte des Kreistages	
<u>SPD/FDP-Kreistagsgruppe</u>	
- aus der SPD-Kreistagsfraktion	
HARTZ, Christa	HAUSMANN, Karl-Heinz
KLENNER, Rosita	KAMPHENKEL, Ulrich
KRUSE, Henning	POSSELT, Klaus
LEX, Barbara	SCHRADER, Uwe
NIEDERHEIDE, Marianne	THIESMEYER, Holger
<u>CDU-Kreistagsfraktion</u>	
SEERINGER, Regina	KÖRNER, Andreas
VOIGT, Susanne	WODE, Karin
MICHE, Herbert	GÜCKEL, Hans-Jürgen
<u>Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	
VOKUHL, Fritz	RORDORF, Raymond

Mitglieder

Stellvertreter

- b) Personen der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

JÜLGE, Gudrun
Caritasverband
Magisterberg 4
37412 Herzberg am Harz

GLAGOW-FERNANDEZ-
CASTILLO, Britta
Ernst-August-Straße 5
37412 Herzberg am Harz

GÜNTHER, Armin
Uhrde 8
37520 Osterode am Harz

GROBECKER, Irina
Schützenplatz 18
37520 Osterode am Harz

NIKULLA, Annette
Schillerstraße59
37520 Osterode am Harz

ERMELING, Doris
Untere Neustadt 28
37520 Osterode am Harz

JÖDECKE, Horst
Lausitzer Straße 6
37412 Herzberg am Harz

ROPTE, Jürgen
Bahnhofstraße 11
37445 Walkenried

NIEKAMP, Karin
Lasfelder Straße 47
37520 Osterode am Harz

MÜHLE, Petra
Auf der Worth 26
37520 Osterode am Harz

MURSAL-DICTY, Silke
AlteBleiche 2
37412 Herzberg am Harz

n.n.

1. MITGLIEDER MIT BERATENDER STIMME

- a) gemäß § 71 Abs.4 Satz 3 NKomVG der Abgeordnete

HAUSEMANN, Hans-Jürgen (DIE LINKE)

- b) gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt

Landrat REUTER, Bernhard

- c) gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 AGKJHG

Leiter des Kreisjugendamtes,
AHRENS, Holger
Kreisjugendpfleger
FRIEDMANN, Klaus

Vertreter der ev. Kirche	PETER, Axel Bartolfelder Straße 26 37431 Bad Lauterberg im Harz
Vertreter der kath. Kirche	KWIOTEK, Thomas Hengstrücken 64 37520 Osterode am Harz
Vertreterin der Lehrkräfte	TIMPE-BAUTZ, Ute Eisenacher Straße 15 37412 Herzberg am Harz
Elternvertreter/-in bzw. Erzieher/-in	HANSEN-BRÄMER, Dietlinde Sportplatzstraße 11 37431 Bad Lauterberg im Harz
Kommunale Gleichstellungsbeauftragte	HOLZIGEL, Inge Bahnhofstraße 2 a 37431 Bad Lauterberg im Harz
Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher	AZIZ, Hassan Schanzenstraße 13 37431 Bad Lauterberg im Harz

AUSSCHUSS FÜR JUGEND, SOZIALES UND INTEGRATION

1. Beschluss:

Für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016 wird festgelegt, dass dem Ausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

2. Beschlüsse:

a) Kreistagsabgeordnete

Sitze	Fraktion/Gruppe			
	SPD/ GRÜNE	CDU	FDP/BI	
9	5	3	1	Kreistagsabgeordnete (stimmberechtigt)

Es werden bestimmt zu Mitgliedern	stellvertretenden Mitgliedern
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die vorstehende Ausschussbesetzung fest.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

- b) Personen der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Es werden bestimmt zu	
Mitgliedern	stellvertretenden Mitgliedern
1	
2	
3	
4	
5	
6	

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die vorstehende Ausschussbesetzung fest.

Abstimmungsergebnis:

e i n s t i m m i g

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

- c) Mitglieder mit beratender Stimme

ca) gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 AGKJHG

Es werden bestimmt:	
1	Kreisverwaltungsoberrat Holger Ahrens als Leiter des Jugendamtes
2	Kreisjugendpfleger Klaus Friedmann
3	- Vertreter der ev. Kirche
4	- Vertreter der kath. Kirche
5	- Lehrkraft
6	- Elternvertreter/-in bzw. Erzieher/-in
7	- Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
8	- Vertreter/-in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die vorstehende Ausschussbesetzung fest.

Abstimmungsergebnis:

e i n s t i m m i g

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

cb) gem. § 4 Abs. 3 AGKJHG (Grundmandatsinhaber)

- entfällt -

cc) gem. § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Osterode am Harz gehört der Landrat dem Ausschuss an.

d) Berät der Ausschuss in Sozialhilfeangelegenheiten gehören ihm

- als stimmberechtigte Mitglieder die 9 Mitglieder nach Nr. 1 Buchst. a) und
- als beratende Mitglieder die Mitglieder nach b) als Mitglieder i.S. des § 47 Abs. 7 i.V.m. § 114 SGB XII an.

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die vorstehende Ausschussbesetzung fest.

Abstimmungsergebnis:

e i n s t i m m i g

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

Bauausschuss

Erläuterung:

Auf die Drucksache Nr. 1 (Erlass einer Geschäftsordnung) wird verwiesen.

Sondergesetzliche Vorschriften sind nicht zu beachten.

Zusammensetzung des Bauausschusses am Ende der Wahlperiode 2006/2011:

Mitglieder	Stellvertreter
<u>SPD/FDP-Kreistagsgruppe</u>	
- aus der SPD-Kreistagsfraktion	
HARTZ, Christa	DERNEDDE, Wolfgang
HAUSMANN, Karl-Heinz	KAMPHENKEL, Ulrich
HOPFSTOCK, Edgar	LOHRBERG, Herbert
KRUSE, Henning	RIEN, Barbara
SCHRADER, Uwe	SCHRAMKE, Ulrich
- aus der FDP-Kreistagsfraktion	
KEIMBURG, Manfred	SEIFERT, Hermann
<u>CDU-Kreistagsfraktion</u>	
BERNER, Wilhelm	BRUCHMANN, Werner
GÜCKEL, Hans-Jürgen	SCHMITZ, Reinhard
WELLERDICK, Günter	SIEGLER, Eberhard
STECHER, Peter	WODE, Karin
<u>Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	
RORDORF, Raymond	VOKUHL, Fritz

Mit beratender Stimme gehörten

- gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG dem Ausschuss an:

RÖGER, Eicke

„Bürgerinitiative Bad Lauterberg
e.V.“ im Kreis Osterode (Bl)

BAUAUSSCHUSS

Sitze	Fraktion/Gruppe			
	SPD/ GRÜNE	CDU	FDP/BI	
11	6	4	1	Kreistagsabgeordnete (stimmberechtigt)
	-	-	-	Kreistagsabgeordnete gem. § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber)

Es werden bestimmt zu Mitgliedern	stellvertretenden Mitgliedern
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	

Beschluss:

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die vorstehende Ausschussbesetzung fest.

einstimmig

___ Stimmen dafür ___ Gegenstimmen ___ Stimmenthaltungen

FINANZ- UND WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

Erläuterung:

Auf die Drucksache Nr. 1 (Erlass einer Geschäftsordnung) wird verwiesen.

Sondergesetzliche Vorschriften sind nicht zu beachten.

Zusammensetzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am Ende der Wahlperiode 2006/2011:

Mitglieder	Stellvertreter
<u>SPD/FDP-Kreistagsgruppe</u>	
- aus der SPD-Kreistagsfraktion	
DERNEDDE, Wolfgang	HAUSMANN, Karl-Heinz
KAMPHENKEL, Ulrich	LIEBING, Klaus
SCHRAMKE, Ulrich	NIEDERHEIDE, Marianne
SONNENBURG, Erich	POSSELT, Klaus
THOMS, Manfred	THIESMEYER, Holger
- aus der FDP/Kreistagsfraktion	
MEYER, Helga	SEIFERT, Hermann
 <u>CDU-Kreistagsfraktion</u>	
SEERINGER, Frank	SEERINGER, Regina
SCHIRMER, Gerd	BRUCHMANN, Werner
PETERS, Lutz	GÜCKEL, Hans-Jürgen
SCHMITZ, Reinhard	WELLERDICK, Günter
 <u>Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	
RORDORF, Raymond	VOKUHL, Fritz

FINANZ- UND WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

Sitze	Fraktion/Gruppe			
	SPD/ GRÜNE	CDU	FDP/BI	
11	6	4	1	Kreistagsabgeordnete (stimmberechtigt)
	-	-	-	Kreistagsabgeordnete gem. § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber)

Es werden bestimmt zu Mitgliedern	stellvertretenden Mitgliedern
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	

Beschluss:

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die vorstehende Ausschussbesetzung fest.

e i n s t i m m i g

 ___ Stimmen dafür ___ Gegenstimmen ___ Stimmenthaltungen

SCHUL- UND KULTURAUSSCHUSS

Erläuterung:

Auf die Drucksache Nr. 1 (Erlass einer Geschäftsordnung) wird verwiesen.

Als sondergesetzliche Vorschriften sind für die Bildung des Schulausschusses

§ 110 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) und

die Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse

zu beachten.

Dem Kreistag ist es freigestellt, ob ein Schulausschuss gebildet wird, der sowohl für die allgemeinbildenden Schulen als auch für die berufsbildenden Schulen zuständig ist, oder ob zwei Schulausschüsse gebildet werden.

Für die Wahlperiode 2006/2011 ist wie in früheren Wahlperioden lediglich ein Schulausschuss gebildet worden, der für die allgemein- und berufsbildenden Schulen zuständig war. In der Mehrzahl der niedersächsischen Landkreise ist ebenso verfahren worden. Diese Praxis hat sich bewährt, so dass für die Wahlperiode 2011/2016 wie bisher verfahren werden sollte.

Der Schulausschuss ist ein Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften. Er setzt sich - ausgehend von der Annahme, dass wie bisher ein Schulausschuss gebildet wird - gem. § 110 Abs. 2 und 3 NSchG aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers und aus stimmberechtigten Vertretern der Schulen und Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zusammen.

Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Schulausschusses ist dem Kreistag grundsätzlich freigestellt; lediglich im Hinblick auf die Vertreter der Schulen und Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind Mindestvorgaben, die im Folgenden noch näher erläutert werden, zu erfüllen.

Die besonderen Rechtsvorschriften regeln die Zusammensetzung des Schulausschusses nicht im einzelnen. Für die Bestimmung der Mitglieder der Vertretungskörperschaft im Schulausschuss finden gem. § 73 NKomVG die Vorschriften des § 71 NKomVG Anwendung. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Schulausschusses bilden gleichzeitig den Kulturausschuss, für dessen Bildung sondergesetzliche Vorschriften nicht zu beachten sind.

Im Hinblick auf die Vertreter der Schulen und der Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden muss nach § 110 Abs. 2 und 3 NSchG mind. die in der nachfolgenden Übersicht ausgewiesene Anzahl an Mitgliedern im Schulausschuss vorhanden sein:

Vertreter/-in der	allgemeinbildenden Schulen	berufsbildenden Schulen
Lehrer	1	1
Eltern	1	-
Schüler	1	1
Arbeitgeberverbände	-	1
Arbeitnehmerverbände	-	1
	3	4

Diese Vertreter sind gem. § 110 Abs. 4 NSchG vom Kreistag zu berufen, wobei die unterbreiteten Vorschläge für den Kreistag bindend sind. Zusammen mit den Vertretern der Schulen und der Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände soll nach der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse (KomSchABerV) mindestens die einfache Zahl von Ersatzmitgliedern berufen werden; sie sind zugleich stellvertretende Mitglieder.

Gem. § 6 Abs. 1 KomSchABerV werden die Schülervereinerinnen und Schülervertreter für die Dauer der halben, die übrigen nach dieser Verordnung zu berufenden Mitglieder der Schulausschüsse werden für die Dauer der vollen Wahlperiode der Vertretungskörperschaft der Schulträger berufen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Kreistagsabgeordnete, die dem Schulausschuss angehören, nach § 110 Abs. 2 NSchG in der Mehrheit sein müssen.

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 20. Nov. 2006 gehörten dem Schulausschuss für die Wahlperiode 2006/2011 neben den 11 Kreistagsabgeordneten entsprechend der vorstehenden Erläuterung

- 7 Vertreter/-innen der Schulen (Lehrer, Eltern u. Schüler) und Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände entsprechend der o.a. Übersicht sowie
 - 14 Stellvertreter/-innen (gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse)
- an.

Es wird empfohlen, die Anzahl der gem. § 110 NSchG dem Schulausschuss angehörenden Mitglieder wie bisher auf 7 festzusetzen und für jedes Mitglied zwei Ersatzmitglieder zu bestimmen. Unter Berücksichtigung der durch § 110 Abs. 2 und 3 NSchG vorgegebenen Mindestanzahl der Vertreter der Schulen und der Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind die vorschlagsberechtigten Institutionen zur Abgabe von Vorschlägen aufgefordert worden.

Zusammensetzung am Ende der Wahlperiode 2006/2011:

Mitglieder	Stellvertreter
<u>SPD/FDP-Kreistagsgruppe</u>	
- aus der SPD-Kreistagsfraktion	
HAUSMANN, Karl-Heinz	HARTZ, Christa
KLENNER, Rosita	HOPFSTOCK, Edgar
NIEDERHEIDE, Marianne	KRUSE, Henning
POSSELT, Klaus	LEX, Barbara
THIESMEYER, Holger	SCHRADER, Uwe
- aus der FDP-Kreistagsfraktion	
SEIFERT, Hermann	MEYER, Helga
 <u>CDU-Kreistagsfraktion</u>	
KÖRNER, Andreas	PETERS, Lutz
SEERINGER, Regina	BERNER, Wilhelm
VOIGT, Susanne	WELLERDICK, Günter
WODE, Karin	SCHIRMER, Gerd
 <u>Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN</u>	
RORDORF, Raymond	VOKUHL, Fritz

Gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes hinzuberufene Mitglieder des Schulausschusses

a) Als Vertreter der Eltern:

Mitglied:	HAHN, Volker	Wolfsgrube 9 37431 Bad Lauterberg i.H.
1. Stellvertreter:	HEYDE, Silke	Kleiner Winkel 10 37520 Osterode am Harz
2. Stellvertreterin:	ZILLGER, Vera	Klingenhagener Weg 2 37520 Osterode am Harz

b) Als Vertreter der Lehrer der allgemeinbildenden Schulen:

Mitglied:	ZIEGLER, Walter	Am Roßholz 52 37431 Bad Lauterberg i.H.
1. Stellvertreter:	BUSSE, Eva	Marientorstraße 4 37520 Osterode am Harz
2. Stellvertreterin:	HÜBNER, Brigitta	In den Kampwiesen 5 37520 Osterode am Harz

c) Als Vertreter der Lehrer der berufsbildenden Schulen:

Mitglied:	KÖHLER, Manfred	Auf dem Schiefen Berge 11 37431 Bad Lauterberg i.H.
1. Stellvertreter:	SCHÖNHOFF, Ulrich	Oberer Weg 47 37520 Osterode am Harz
2. Stellvertreter:	FLÖTER, Jörg	Auf der Worth 23 37520 Osterode am Harz

d) Als Vertreter der Schüler/-innen der allgemeinbildenden Schulen:

Mitglied:	n.n.
1. Stellvertreter:	n.n.
2. Stellvertreterin:	n.n.

e) Als Vertreter der Schüler/-innen der berufsbildenden Schulen:

Mitglied:	n.n.
1. Stellvertreterin:	n.n.
2. Stellvertreter/-in:	n.n.

f) Als Vertreter der Organisation der Arbeitgeberverbände:

Mitglied:	KNOKE, Dirk	Im Alfeld 1 b 38644 Goslar
1. Stellvertreterin:	HOFFMANNBECK, Roswitha	Kreishandwerkerschaft Dörgestraße 13 38678 Clausthal-Zellerfeld
2. Stellvertreter:	EHRHARDT, Dieter	IHK Hannover-Hildesheim Königsplatz 5 37520 Osterode am Harz

g) Als Vertreter der Organisation der Arbeitnehmerverbände:

Mitglied:	KOHLRAUSCH, Sabrina	Im Sösepark 7 37520 Osterode am Harz
1. Stellvertreter:	n.n.	
2. Stellvertreter:	BULANG, Thomas	Gudewillstraße 17 31061 Alfeld

SCHUL- UND KULTURAUSSCHUSS

Beschluss:

Die Anzahl der gem. § 110 NSchG hinzuberufenen Mitglieder des Schulausschusses wird auf 7 festgesetzt. Für jedes hinzuberufene Mitglied werden 2 Ersatzmitglieder bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

Sitze	Fraktion/Gruppe			
11	SPD/ GRÜNE	CDU	FDP/BI	
	6	4	1	Kreistagsabgeordnete (stimmberechtigt)
	-	-	-	Kreistagsabgeordnete gem. § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber)

Es werden bestimmt zu Mitgliedern	stellvertretenden Mitgliedern
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	

Beschluss:

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die vorstehende Ausschussbesetzung fest. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Schulausschusses bilden gleichzeitig den Kulturausschuss.

einstimmig

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

GLEICHSTELLUNGS-AUSSCHUSS

Erläuterung:

Auf die Drucksache Nr. 1 (Erlass einer Geschäftsordnung) wird verwiesen.

Sondergesetzliche Vorschriften sind nicht zu beachten.

Zusammensetzung des Ausschusses am Ende der Wahlperiode 2006/2011:

Mitglieder	Stellvertreter
<u>SPD/FDP-Kreistagsgruppe</u>	
- aus der SPD-Kreistagsfraktion	
HARTZ, Christa	KLAGES, Helga
KAMPHENKEL, Ulrich	KLENNER, Rosita
LEX, Barbara	POSSELT, Klaus
NIEDERHEIDE, Marianne	SCHRADER, Uwe
RIEN, Barbara	THIESMEYER, Holger
- aus der FDP-Kreistagsfraktion	
MEYER, Helga	SEIFERT, Hermann
<u>CDU-Kreistagsfraktion</u>	
KÖRNER, Andreas	SCHMITZ, Reinhard
WODE, Karin	SIEGLER, Eberhard
WELLERDICK, Günter	STECHE, Peter
GÜCKEL, Hans-Jürgen	VOIGT, Susanne
<u>Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	
VOKUHL, Fritz	RORDORF, Raymond

GLEICHSTELLUNGS-AUSSCHUSS

Sitze	Fraktion/Gruppe			
	SPD/ GRÜNE	CDU	FDP/BI	
11	6	4	1	Kreistagsabgeordnete (stimmberechtigt)
	-	-	-	Kreistagsabgeordnete gem. § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber)

Es werden bestimmt zu Mitgliedern	stellvertretenden Mitgliedern
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	

Beschluss:

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die vorstehende Ausschussbesetzung fest.

einstimmig

___ Stimmen dafür ___ Gegenstimmen ___ Stimmenthaltungen

SOZIALBEIRAT

Erläuterung:

Gem. § 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) sind vor dem Erlass eines Widerspruchsbescheides in Sozialhilfeangelegenheiten sozial erfahrene Dritte zu beteiligen. Rechtlich ist diese Beteiligung eine Verfahrensvorschrift. Das Verfahren ist indessen nicht geregelt; die Bandbreite reicht von den Extremen der fernmündlichen Beteiligung bis zur Einbindung in den Sozialausschuss.

In der Wahlperiode 2006/2011 ist der vorgeschriebenen Beteiligung durch die Bildung des Sozialbeirats Rechnung getragen worden. Aus Sicht der Verwaltung hat sich die Einrichtung des Sozialbeirats bewährt; das Gremium sollte auch in der Wahlperiode 2011/2016 gebildet werden.

Beschluss:

Es wird ein Sozialbeirat zur Sicherstellung der Beteiligung sozial erfahrener Personen vor der Entscheidung über Widersprüche in Sozialhilfeangelegenheiten gebildet.

Der Sozialbeirat ist kein Ausschuss im Sinne der §§ 71 und 73 NKomVG; die Geschäftsordnung für den Kreistag pp. findet sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Ladungsfrist.

Der Beirat setzt sich aus je einem Vertreter der 5 im Landkreis Osterode am Harz tätigen freien Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk und Caritas-Verband) zusammen; er wird für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016 eingerichtet.

Die Geschäftsführung des Sozialbeirats obliegt dem Leiter des Fachbereich III.

In der 1. Sitzung des Sozialbeirats wählen seine Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

___ Stimmen dafür

___ Gegenstimmen

___ Stimmenthaltungen

ARBEITSMARKTBEIRAT

Erläuterung:

Gem. § 18d Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) ist ein örtlicher Arbeitsmarktbeirat zu bilden. Seine Aufgabe ist die Beratung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen, insbesondere die Unterstützung des regionalen Kompetenzzentrums für Beschäftigung (ReKoB), die Weiterentwicklung des Netzwerkes am Arbeitsmarkt sowie die Beratung des Jobcenters bei den Aufgaben zur Eingliederung der Arbeitsuchenden in den Arbeitsmarkt.

Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen im Sinne des SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

Es handelt sich nicht um einen Ausschuss im Sinne der §§ 71, 73 NKomVG. Für die Geschäftsordnung des Arbeitsmarktbeirates findet der III. Abschnitt der Geschäftsordnung für den Kreistag pp. entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Ladungsfrist.

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 21. Feb. 2005 einen Arbeitsmarktbeirat eingerichtet. Neben dem Landrat und verschiedenen externen Vertretern gehören dem Beirat Mitglieder der im Kreistag vertretenen Fraktionen an. Daneben ist die Auswahl und Besetzung des Beirats dem Landrat überlassen.

Zusammensetzung des Beirats am Ende der Wahlperiode 2006/2011:

Mitglieder der im Kreistag vertretenen Fraktionen

	Anzahl Mitglieder	
SPD-Kreistagsfraktion	2	Erich Sonnenburg, Klaus Liebing
CDU-Kreistagsfraktion	2	Herbert Miche, Susanne Voigt
FDP-Kreistagsfraktion	1	Hermann Seifert
Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1	Fritz Vokuhl

Weitere Mitglieder

Arbeiterwohlfahrts AWO	Jürgen Ropte, Barbiser Str. 59c, 37431 Bad Lauterberg
Agentur für Arbeit	Klaus D. Gläser, Bahnhofsallee 5, 37081 Göttingen
Berufsbildende Schulen II	Thomas Tappe, An der Leege 2b, 37520 Osterode am Harz
DGB Region Südniedersachsen-Harz	Lothar Hanisch, Obere Masch 10, 37073 Göttingen
IG-Metall Süd-Niedersachsen-Harz	Manfred Zaffke, Teichstraße 9-11, 37154 Northeim
Harz-Weser-Werkstätten gGmbH	Christoph Lorbacher, Rotemühlenweg 21, 37520 Osterode am Harz
Industrie- und Handelskammer	Joachim Grube, Königsplatz 6, 37520 Osterode am Harz
IHK Wirtschaftsausschuss,	c/o Königsplatz 6, 37520 Osterode am Harz

...

Kreishandwerkerschaft,	Dörgestr. 13, 37520 Osterode am Harz
Kreishandwerkerschaft Innungen	Manfred Windus, c/o Dörgestr. 13, 37520 Osterode am Harz
MEKOM Regionalmanagement e.V.,	Neustädter Tor 6, 37520 Osterode am Harz
Paritätischer Osterode	Annette Nikulla, Abgunst 1, 37520 Osterode am Harz
Samtgemeinde Bad Grund Samtgemeindebürgermeister	Harald Dietzmann, An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen
Stadt Bad Sachsa	Helene Hofmann, Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa
Stadt Osterode am Harz Bürgermeister	Klaus Becker, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz
Landkreis Osterode am Harz	Landrat Bernhard Reuter
Landkreis Wirtschaftsförderung	Hans-Jürgen Niwek
Landkreis Jobcenter	Holger Ahrens

Beschluss:

Es wird ein Arbeitsmarktbeirat im Sinne § 18d SGB II zur Beratung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen gebildet.

Der Arbeitsmarktbeirat ist kein Ausschuss im Sinne der §§ 71 und 73 NKomVG; die Geschäftsordnung für den Kreistag pp. findet sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Ladungsfrist.

Der Beirat setzt sich - neben den vom Landrat ausgewählten Mitgliedern - aus je zwei Vertretern der SPD- und der CDU-Kreistagsfraktion sowie je einem Vertreter der Kreistagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP-Kreistagsfraktion zusammen; er wird für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016 eingerichtet.

Die Geschäftsführung des Arbeitsmarktbeirats obliegt dem Leiter des Fachbereichs III.

Abstimmungsergebnis:			
<input type="checkbox"/>	einstimmig		
<input type="checkbox"/>	___ Stimmen dafür	___ Gegenstimmen	___ Stimmenthaltungen

Es werden benannt

SPD		
CDU		
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN		
FDP		

BEIRAT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
IM LANDKREIS OSTERODE AM HARZ

Erläuterung:

Gem. § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten Beiräte für Menschen mit Behinderungen einzurichten. Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung der Kommunen bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG. Ziel des NBGG ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 15. Dez. 2008 einen Beirat für Menschen mit Behinderung eingerichtet. Er besteht aus bis zu acht ordentlichen und zwei beratenden Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder beruft der Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode auf der Grundlage der Vorschläge örtlicher Vereinigungen, die Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen haben. Einzelheiten sind in der Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Osterode am Harz geregelt.

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Beirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Beirates fort. Für die Bildung des Beirats müssen Vorschläge der Institutionen innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der jeweils neuen Wahlperiode beim Landkreis Osterode am Harz eingegangen sein. Die Institutionen sind um Vorschläge gebeten worden.

Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Jugend und Soziales und die Vertrauensperson gem. § 94 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) des Landkreises Osterode am Harz an.

Der Beirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Zusammensetzung des Beirats am Ende der Wahlperiode 2006/2011:

Vorsitzende: THIEM, Catherine

1. ORDENTLICHE MITGLIEDER

THIEM, Catherine	Lebenshilfe Kreisvereinigung Osterode am Harz in Herzberg Kastanienplatz 27 37412 Herzberg am Harz
KRUPPA, Inge	Harz-Weser-Werkstätten gGmbH Rotemühlenweg 21 37520 Osterode am Harz
NIKULLA, Annette	Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Abgunst 1 37520 Osterode am Harz
HELMBOLDT, Ulrich	Sozialverband Deutschland Hauptstr. 266 37431 Bad Lauterberg im Harz
n.n.	Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V., Regionalverein Süd-Ost-Niedersachsen
DITTMAR, Fritz	Behinderten Sportverband Niedersachsen Steiler Weg 3 37431 Bad Lauterberg im Harz
JANECZEK, Kirsten	Club Behinderter und ihrer Freunde Breslauerstr. 25 37412 Herzberg am Harz
HENDEß, Helmuth	Sport- und Freizeitclub Harz-Weser Krebecker Landstr. 16a 37520 Osterode am Harz

2. MITGLIEDER MIT BERATENDER STIMME

gemäß § 3 Abs.6 Satz 3 der Satzung über die Bildung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Osterode am Harz

AHRENS, Holger	Leiter des Kreisjugendamtes
WALTER, Otmar	Vertrauensperson gem. § 94 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch - 9. Buch - (SGB IX)

Beschluss:

Es wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) gebildet.

Die Geschäftsführung des Arbeitsmarktbeirats obliegt dem Leiter des Fachbereichs III.

Über die Berufung der Mitglieder für die Wahlperiode 2011/2016 entscheidet der Kreistag in einer späteren Sitzung, wenn die örtlichen Vereinigungen ihre Vorschläge unterbreitet haben.

Abstimmungsergebnis:

e i n s t i m m i g

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

BEIRAT DER KREISVOLKSHOCHSCHULE

Erläuterung:

Auf die Drucksache Nr. 1 (Erlass einer Geschäftsordnung) wird verwiesen.

Bei der Bildung des Beirats ist folgendes zu beachten:

Der Beirat der KVHS besteht aus 19 Personen; ihm gehören

1. die/der Vorsitzende des Schul- und Kulturausschusses des Kreistages,
2. zwei weitere Kreistagsabgeordnete,
3. der Landrat, - diese Mitgliedschaft wird bis zur Wahl eines neuen hauptamtlichen Landrats vom Ersten Kreisrat wahrgenommen -
4. fünf Sachkundige der Erwachsenenbildung als Vertreter derjenigen Gruppen und Institutionen, die durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit Fragen der Erwachsenenbildung vertraut sind,
5. ein/-e Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung,
6. ein/-e Dozentenvertreter/-in, die/der nicht Kreisbedienstete(r) sein darf,
7. ein Hörervertreter/-in und
8. je ein Vertreter der Städte und Samtgemeinden

an.

Der Beirat ist kein Ausschuss i.S. des § 71 NKomVG.

Für die Bestimmung der dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Beirates (Nrn. 1 und 2) findet § 71 NKomVG Anwendung. Die/Der Vorsitzende des Schul- und Kulturausschusses des Kreistages ist dabei derjenigen Fraktion anzurechnen, die sie/ihn vorgeschlagen hat.

Die zur Wahl der unter Nrn. 4 - 7 genannten Mitglieder vorschlagsberechtigten Institutionen sind zur Abgabe von Vorschlägen aufgefordert worden.

Zusammensetzung des Beirates am Ende der Wahlperiode 2006/2011:

Als Mitglieder gehören dem Beirat der Kreisvolkshochschule an:

a) **Mitglieder des Kreistages**

SPD/FDP-Kreistagsgruppe
 - aus der SPD-Kreistagsfraktion
 THIESMEYER, Holger
 - aus der FDP-Kreistagsfraktion
 SEIFERT, Hermann

CDU-Kreistagsfraktion
 SEERINGER, Regina

b) **Landrat**

REUTER, Bernhard

c) **Sachkundige der Erwachsenenbildung**

JEDLICKA, Elisabeth, Eichenweg 7, 37197 Hattorf am Harz
LONTKE, Ilse, Schlossplatz 5, 37520 Osterode am Harz
WELLING, Dieter, Schillerstraße 39 b, 37520 Osterode am Harz
SEEMANN-WEYMAR, Heiko Beethovenstr. 17a, 37085 Göttingen
BAUMANN, Horst, Ellricher Straße 4, 37520 Osterode am Harz

d) **Vertreter der Arbeitsverwaltung**

OBWALD, Johannes Vennigerholzstraße 9, 37154 Northeim

e) **Dozentenvertreterin**

JOHN, Ikko Rotenhäuser Weg 57, 37520 Osterode am Harz

f) **Hörervertreter**

QUANZ, Thomas Hohe Straße 28, 37520 Osterode am Harz

g) **Vertreter der Städte und Samtgemeinden**

DR. NIELBOCK, Ralf-Dieter - Stadt Osterode am Harz -
Im Strange 12
37520 Osterode am Harz

LITKE, Petra - Stadt Herzberg am Harz -
Berliner Straße 19
37412 Herzberg am Harz

RUDOLPH, Volkmar - Stadt Bad Lauterberg im Harz
Hauptstraße 148
37431 Bad Lauterberg im Harz

HOFFMEISTER, Ulf - Stadt Bad Sachsa -
Erlenweg 2
37441 Bad Sachsa

RAUH, Hans - Samtgemeinde Bad Grund (Harz) -
Am Bürgerpark 4
37534 Badenhausen

BASBUG-GRUNEWALDT, - Samtgemeinde Hattorf am Harz -
Marianne
Veilchenstraße 3
37412 Hörden am Harz

KAMPHENKEL, Ulrich - Samtgemeinde Walkenried -
Teichwiese 3
37447 Wieda

BEIRAT DER KREISVOLKSHOCHSCHULE

Sitze	Fraktion/Gruppe			
	SPD/ GRÜNE	CDU	FDP/BI	
3	2	1	-	Kreistagsabgeordnete (stimmberechtigt)

Es werden bestimmt
1
2
3

Außerdem werden als Mitglieder berufen

- a) Erster Kreisrat Gero Geißreiter
- b) Sachkundige der Erwachsenenbildung

Es werden bestimmt
1
2
3
4
5

- c) Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung

Es wird bestimmt

- d) Dozentenvertreter/-in

Es wird bestimmt

- e) Hörervertreter/-in

Es wird bestimmt

f) Vertreter der kreisangehörigen Städte und Samtgemeinden

Es werden bestimmt	
1	- Stadt Osterode am Harz
2	- Stadt Herzberg am Harz
3	- Stadt Bad Lauterberg im Harz
4	- Stadt Bad Sachsa
5	- Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
6	- Samtgemeinde Hattorf am Harz
7	- Samtgemeinde Walkenried

Beschluss:

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die vorstehende Besetzung fest.

e i n s t i m m i g

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

KREISJÄGERMEISTER

Erläuterung:

Als sondergesetzliche Vorschriften sind

§ 11 Bundesjagdgesetz und
§§ 36 und 38 Nds. Jagdgesetz

zu beachten.

Jagdbehörde gem. § 36 Nds. Jagdgesetz ist der Landkreis.

Die Jagdbehörde wird gem. § 38 Abs. 3 des Nds. Jagdgesetzes durch den Kreisjägermeister in jagdlichen Belangen beraten.

Der Kreisjägermeister wird gem. § 38 Nds. Jagdgesetz auf Vorschlag der anerkannten Landesjägerschaft - das ist die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. in Hannover - von der Vertretung des Landkreises für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung gewählt.

Bereits nach ihrer Hauptversammlung im März 2010 hatte die Kreisgruppe Osterode am Harz für die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Herrn Dieter Helmold, Am Spritzenhaus 10, 37520 Osterode am Harz, erneut zur Wahl als Kreisjägermeister vorgeschlagen. Zwischenzeitlich ist Herr Helmold verstorbenen und das Amt des Kreisjägermeisters wird von seinem Stellvertreter wahrgenommen. Die Kreisjägerschaft hat gebeten, das Amt des Kreisjägermeisters bis zur nächsten planmäßigen Hauptversammlung der Jägerschaft im März 2012 unbesetzt zu lassen, um eine außerordentliche Versammlung zu vermeiden; der Vertreter der Jäger im Jagdbeirat hat gem. § 38 Abs. 4 NJagdG auch die Funktion des stellvertretenden Kreisjägermeisters inne und hat seine Bereitschaft erklärt, diese Funktion bis zur Mitgliederversammlung der Jägerschaft im März 2012 wahrzunehmen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Wahl des Kreisjägermeisters zunächst auszusetzen.

JAGDBEIRATErläuterung:

Als sondergesetzliche Vorschriften sind

§ 37 Bundesjagdgesetz und
§ 39 Nds. Jagdgesetz

zu beachten.

Gemäß § 37 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 39 Nds. Jagdgesetz ist bei der Jagdbehörde ein Jagdbeirat zu bilden.

Der Jagdbeirat besteht aus dem Kreisjägermeister, der dem Jagdbeirat kraft Amtes angehört, und 6 weiteren Mitgliedern, die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt werden. Der Jagdbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 73 NKomVG. Seine Mitglieder sind daher, sofern sie ihm nicht kraft Amtes angehören, jeweils in getrennten Wahlgängen gem. § 67 NKomVG zu wählen. Das Vorschlagsrecht und die Voraussetzungen für die in den Jagdbeirat zu wählenden Mitglieder sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Vorschlagsrecht	Mitglieder
Landwirtschaftskammer	- Vertreter der Landwirtschaft - Vertreter der Forstwirtschaft - Vertreter der Jagdgenossenschaften
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	- Vertreter der Jäger
Kreisnaturschutzbeauftragter	- Vertreter des Naturschutzes
Beratungsforstamt	- Vertreter der Waldökologie

Die vorschlagsberechtigten Institutionen wurden zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahl dieser Mitglieder des Jagdbeirates aufgefordert.

Von der Landwirtschaftskammer Hannover sind mit Schreiben vom 8. Aug. 2011

als Vertreter der Landwirtschaft Herr Klaus Dempwolf,
Lasfelder Straße 94,
37520 Osterode am Harz,

als Vertreter der Forstwirtschaft Herr Bernd Wehmeyer,
Am Spritzenhaus 9,
37412 Herzberg am Harz,

als Vertreter der Jagdgenossenschaften Herr Detlef Dreymann,
Uffestraße 41,
37441 Bad Sachsa,

von der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. ist mit Schreiben vom 10. Okt. 2011

als Vertreter der Jäger

Herr Claus-Wilhelm Deig,
Nelkenweg 8,
37431 Bad Lauterberg im Harz,

vom Kreisnaturschutzbeauftragten ist am 17. Juni 2011

als Vertreter des Naturschutzes

Herr Arnulf Kühl,
Palmwiese 12,
37412 Herzberg am Harz – Sieber,

von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ist mit Schreiben vom 7. Juni 2011

als Vertreter der Waldökologie

Herr Dr. Dieter Holodynski,
Forstamt Riefensbeek,
Sösetalstraße 37,
37520 Osterode am Harz,

vorgeschlagen worden.

Die in § 39 Abs. 1 NJagdG für die Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jäger, des Naturschutzes und der Waldökologie geforderten Voraussetzungen werden von den Vorgeschlagenen erfüllt.

Der Kreistag kann Vorschläge zurückweisen und verlangen, neue zu unterbreiten.

Die Wahl der Mitglieder des Jagdbeirates ist dem Kreistag überlassen. Sie erfolgt jeweils gem. § 67 NKomVG.

Wahlen:

1. Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

Herrn Klaus Dempwolf, Lasfelder Straße 94, 37520 Osterode am Harz, als Vertreter der Landwirtschaft in den Jagdbeirat des Landkreises Osterode am Harz.

Wahlergebnis:

e i n s t i m m i g

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

2. Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

Herrn Bernd Wehmeyer, Am Spritzenhaus 9, 37412 Herzberg am Harz, als Vertreter der Forstwirtschaft in den Jagdbeirat des Landkreises Osterode am Harz.

Wahlergebnis:

e i n s t i m m i g

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

3. Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

Herrn Detlef Dreyman, Uffestraße 41, 37441 Bad Sachsa, als Vertreter der Jagdgenossenschaften in den Jagdbeirat des Landkreises Osterode am Harz.

Wahlergebnis:			
<input type="checkbox"/>	einstimmig		
<input type="checkbox"/>	___ Stimmen dafür	___ Gegenstimmen	___ Stimmenthaltungen

4. Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

Herrn Claus-Wilhelm Deig, Nelkenweg 8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, als Vertreter der Jäger in den Jagdbeirat des Landkreises Osterode am Harz.

Wahlergebnis:			
<input type="checkbox"/>	einstimmig		
<input type="checkbox"/>	___ Stimmen dafür	___ Gegenstimmen	___ Stimmenthaltungen

5. Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

Herrn Arnulf Kühl, Palmwiese 12, 37412 Herzberg am Harz - Sieber, als Vertreter des Naturschutzes in den Jagdbeirat des Landkreises Osterode am Harz.

Wahlergebnis:			
<input type="checkbox"/>	einstimmig		
<input type="checkbox"/>	___ Stimmen dafür	___ Gegenstimmen	___ Stimmenthaltungen

6. Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

Herrn Dr. Dieter Holodynski, Forstamt Riefensbeek, Sösetalstraße 37, 37520 Osterode am Harz, als Vertreter der Waldökologie in den Jagdbeirat des Landkreises Osterode am Harz.

Wahlergebnis:			
<input type="checkbox"/>	einstimmig		
<input type="checkbox"/>	___ Stimmen dafür	___ Gegenstimmen	___ Stimmenthaltungen

GRUNDSTÜCKsverkehrsausschuss

Erläuterung:

Als sondergesetzliche Vorschrift ist § 41 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern zu beachten.

Gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern nimmt der Landkreis die Aufgaben der Landwirtschafts- und Genehmigungsbehörde

- a) für die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen nach dem Landpachtverkehrsgesetz und in besonderen Fällen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie
- b) für die rechtsgeschäftliche Veräußerung, die Änderung oder Aufhebung einer Auflage, die gerichtliche Zuweisung eines Betriebes sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

durch den Grundstücksverkehrsausschuss wahr.

Dem Grundstücksverkehrsausschuss gehören nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern

- a) zwei vom Kreistag gewählte Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung besonders geeignet sind, die volkswirtschaftliche Bedeutung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs zu beurteilen; sie müssen zur Kreisvertretung wählbar sein, und
- b) drei von der Kammerversammlung zu wählende Mitglieder

an.

Der Grundstücksverkehrsausschuss ist ein Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 73 NKomVG. Da die besonderen Rechtsvorschriften lediglich die Zusammensetzung im einzelnen regeln, finden für das Verfahren zur Bestimmung der dem Grundstücksverkehrsausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten die Bestimmungen des § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG Anwendung. Es kann jedoch gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein abweichendes Verfahren beschlossen werden.

Auf die 3 von der Kammerversammlung zu wählenden Mitglieder hat der Kreistag keinen Einfluss.

Zusammensetzung des Ausschusses am Ende der Wahlperiode 2006/2011:

a) Mitglieder des Kreistages

SPD-Kreistagsfraktion

DERNEDDE, Wolfgang Kastanienring 25
37520 Osterode am Harz

CDU-Kreistagsfraktion

BERNER, Wilhelm Schwiegershausen
Röttingstraße 2
37520 Osterode am Harz

b) Von der Landwirtschaftskammer entsandt

DANNE, Hartmut Uhrde Nr. 26
37520 Osterode am Harz

SCHRIDDE, Ulrike Förster Straße 150
37520 Osterode am Harz - Förste -

WOLLENWEBER, Reinhard Pfarrwiese 1
37539 Bad Grund (Harz)

GRUNDSTÜCKsverkehrsausschuss

Sitze	Fraktion/Gruppe			
	SPD/ GRÜNE	CDU	FDP/BI	
2	2	-	-	Kreistagsabgeordnete (stimmberechtigt)

Es werden bestimmt

1

2

Beschluss:

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die vorstehende Ausschussbesetzung fest.

e i n s t i m m i g

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

- a) VERBANDSVERSAMMLUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES IM LANDKREIS OSTERODE AM HARZ
- b) VERWALTUNGSRAT DER SPARKASSE OSTERODE AM HARZ

Erläuterung:

Als sondergesetzliche Vorschriften sind zu beachten

- das Nieders Sparkassengesetz (NSpG),
- die Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO),
- das Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG),
- die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes im Landkreis Osterode am Harz (VerbO),
- die Satzung der Sparkasse Osterode am Harz;

daneben sind zu berücksichtigen

- die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und der Stadt Bad Lauterberg im Harz aus Anlass der Bildung der Sparkasse im Landkreis Osterode am Harz und
- die Vereinbarung aus Anlass des Beitritts zwischen dem Sparkassenzweckverband im Landkreis Osterode am Harz und der Stadt Osterode am Harz (örV).

Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 NSpG i.V.m. § 11 NKomZG. Die Ausgestaltung erfolgte inhaltsgleich durch § 3 örV sowie § 4 VerbO.

Zu a)

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Sparkassengesetz (NSpG) i. V. m. den §§ 11 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) ist in § 4 Abs. 1 der Verbandsordnung für den SpkZV die Zusammensetzung der Verbandsversammlung geregelt.

In ihrer Sitzung am 28. Nov. 2006 hat die Verbandsversammlung des SpkZV die Verbandsordnung rückwirkend zum 1. Nov. 2006 geändert und die Zahl der Vertreter unter Beibehaltung der Abbildung des Beteiligungsverhältnisses auf neun Personen (drei Hauptverwaltungsbeamte und sechs Vertreter = rechnerisch sinnvolles Minimum) reduziert (§ 11 Abs. 2 NKomZG).

Gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 der Verbandsordnung entsendet das Hauptorgan des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung, wenn seine Hauptverwaltungsbeamtin oder sein Hauptverwaltungsbeamter ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes ist; die Funktion des ehrenamtlichen Geschäftsführers wird bis zur Wahl eines neuen hauptamtlichen Landrats vom Ersten Kreisrat wahrgenommen.

Gem. § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages (örV) ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Osterode am Harz zur Verbandsgeschäftsführerin oder zum Verbandsgeschäftsführer zu wählen.

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz entsendet demnach ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

Daneben setzt sich gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b) Satz 2 der Verbandsordnung die Verbandsversammlung aus sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder, von denen drei für den Landkreis Osterode am Harz, zwei für die Stadt Osterode am Harz und eine(r) für die Stadt Bad Lauterberg im Harz durch das jeweilige Hauptorgan der Verbandsmitglieder entsandt werden, zusammen. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

Es handelt sich hierbei gem. § 71 Abs. 6 NKomVG um die Besetzung mehrerer unbesoldeter Stellen gleicher Art, so dass § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG Anwendung findet.

Von den drei vom Kreistag des Landkreises Osterode am Harz zu entsendenden Vertreterinnen/Vertretern sind zwei auf Vorschlag der SPD/GRÜNEN-Kreistagsgruppe und ein(e) Vertreter/-in auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion zu wählen.

Zu b)

Dem Verwaltungsrat gehören nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Sparkassensatzung zehn Mitglieder an, von denen neun durch die Verbandsversammlung bestimmt werden. Von diesen benennen nach der Beitrittsvereinbarung die Vertreter des Landkreises Osterode am Harz vier, die der Stadt Osterode am Harz drei und die der Stadt Bad Lauterberg im Harz zwei Mitglieder; der Landrat des Landkreises Osterode am Harz ist Mitglied des Verwaltungsrates in seiner Eigenschaft als Vorsitzender gem. § 5 Abs. 4 örV.

In der Vergangenheit hat der Kreistag die Mitglieder des Verwaltungsrates benannt und seine Vertreter in der Verbandsversammlung - formal obliegt ihr die Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrates - mit der von ihm beschlossenen Benennung beauftragt. Mit dieser Verfahrensweise wurde die Bindung der in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter an den Landkreis als Verbandsmitglied betont und außerdem gewährleistet, dass eine der Vereinbarung entsprechende Besetzung des Verwaltungsrates erfolgt.

An die Mitglieder des Verwaltungsrats werden besondere persönliche Anforderungen gestellt, die bei der Benennung zu berücksichtigen sind:

Zunächst gilt die für die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung dargestellte Beschränkung, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein müssen.

Daneben dürfen Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum 3. Grade verwandt, bis zum 2. Grade verschwägert, verheiratet, durch eine Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind, dem Verwaltungsrat nicht angehören; das ist auch im Verhältnis zu den nach § 110 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes gewählten Personen zu beachten.

Die Mitgliedschaft von Richtern im Verwaltungsrat widerspricht § 4 Abs. 1 DRiG.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 NSpG dürfen von den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die von der Vertretung des Trägers entsandt werden, nicht mehr als die Hälfte dieser Vertretung - also der Verbandsversammlung - angehören.

Ob diese Quote insgesamt berücksichtigt ist, lässt sich erst bei der Benennung auch der Vertreter der Städte Osterode am Harz und Bad Lauterberg im Harz in der Verbandsversammlung feststellen; sie wäre jedoch in jedem Fall bereits (ohne dass die Vertreter der Städte berücksichtigt sind) dann ausgeschöpft, wenn die vier vom Kreistag zu benennenden Bewerber für den Verwaltungsrat zugleich Mitglied der Verbandsversammlung wären.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass Mitglieder des Verwaltungsrats in der Verbandsversammlung an einer Mitwirkung gehindert sind, soweit Angelegenheiten des Verwaltungsrats Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind.

Es sollen nur solche Personen benannt werden, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.

Die in § 14 NspG genannten Ausschließungsgründe (Anlage 1) sind zu beachten.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht wurden im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) Regelungen zur Kontrolle von Mitgliedern von Aufsichts- und Verwaltungsorganen eingeführt. Geregelt sind Anzeigepflichten, materielle Anforderungen und Maßnahmen. Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich neu gewählter Hauptverwaltungsbeamter) müssen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unter Angabe der zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlichen Tatsachen angezeigt werden. Ein Merkblatt der BaFin ist zur Information beigelegt (Anlage 2).

Von den - neben dem Landrat - vier auf Vorschlag des Landkreises Osterode am Harz in den Verwaltungsrat zu wählenden Mitgliedern werden drei auf Vorschlag der SPD/GRÜNEN-Kreistagsgruppe und eines auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion benannt:

II. Beschlussvorschlag:

- a) An Stelle des Ersten Kreisrats, der bis zur Wahl eines neuen hauptamtlichen Landrats die Funktion des Verbandsgeschäftsführers für den Landrat des Landkreises Osterode am Harz ausübt, entsendet der Kreistag

in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Landkreis Osterode am Harz.

Von den weiteren drei vom Landkreis Osterode am Harz zu entsendenden Vertreterinnen/Vertretern - und jeweils einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter - werden zwei auf Vorschlag der SPD/GRÜNEN-Kreistagsgruppe und eine(r) auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion bestimmt.

	Vertreter	Stellvertreter/-in
1		
2		
3		

- b).Der Landrat des Landkreises Osterode am Harz gehört dem Verwaltungsrat der Sparkasse Osterode am Harz in seiner Eigenschaft als Vorsitzender gem. § 5 Abs. 4 öV an. Der Erste Kreisrat nimmt diese Funktion bis zur Wahl eines neuen hauptamtlichen Landrats wahr.

Von den - neben dem Landrat - vier auf Vorschlag des Landkreises Osterode am Harz in den Verwaltungsrat zu wählenden Mitgliedern werden drei auf Vorschlag der SPD/GRÜNEN-Kreistagsgruppe und eines auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion benannt:

1	
2	
3	
4	

Den für die Verbandsversammlung benannten Vertretern wird der Auftrag erteilt, die Wahl der für den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Mitglieder in der nächsten Verbandsversammlung zu unterstützen.

Niedersächsisches Sparkassengesetz (NSpG)

§ 14 NSpG (Gesetz) - Landesrecht Niedersachsen

Ausschließungsgründe

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied des Vorstands bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eine Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind,
2. Beschäftigte des Trägers oder der Sparkasse mit Ausnahme der nach § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden,
3. Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder persönlich haftende Gesellschafter, Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter oder Beschäftigte eines Unternehmens sind, das gewerbsmäßig Finanzdienstleistungsgeschäfte betreibt oder vermittelt,
4. Personen, die bereits in zehn juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied in einem Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Gremium sind,
5. Personen, die gesetzliche Vertreterinnen oder gesetzliche Vertreter eines von der Sparkasse abhängigen Unternehmens sind,
6. Personen, die gesetzliche Vertreterinnen oder gesetzliche Vertreter einer Kapitalgesellschaft sind, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Sparkasse angehört.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben.

(3) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Mitglieder in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und privatrechtlichen Unternehmen der Sparkassenfinanzgruppe sowie im Verbandsvorstand des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

(4) Ein Mitglied des Verwaltungsrats scheidet aus, wenn bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 eintreten.



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sie sind hier: [Startseite](#) [Veröffentlichungen](#) **Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG**

Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG

Bonn/Frankfurt a.M., den 22. Februar 2010

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht wurden sowohl im KWG als auch im VAG Regelungen zur Kontrolle von Mitgliedern von Aufsichts- und Verwaltungsorganen eingeführt. Geregelt sind Anzeigepflichten (vor allem §§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG; 5 Abs. 5 Nr. 9, 13d Nr. 12 VAG), materielle Anforderungen (vor allem §§ 36 Abs. 3 KWG; 7a Abs. 4 VAG) und Maßnahmen (vor allem §§ 36 Abs. 3 KWG; 87 Abs. 8, 121c Abs. 6 VAG). Die neuen Vorschriften im KWG gelten für Institute und Finanzholding-Gesellschaften, die neuen Vorschriften im VAG für Erst- und Rückversicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften, Versicherungs-Zweckgesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften. Im Folgenden wird insoweit für das KWG und das VAG der Oberbegriff „Unternehmen“ verwendet.

- I. Materielle Anforderungen
 - 1. Sachkunde
 - 2. Zuverlässigkeit einschließlich Interessenkonflikte
- II. Verfahrensfragen und erforderliche Unterlagen
- III. Pflichten von Mitgliedern von Aufsichts- und Verwaltungsorganen
- IV. Maßnahmen

I. Materielle Anforderungen

Die Gesetzesbegründung führt als übergeordnete Anforderung an, dass „im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft für die Realwirtschaft von den Mitgliedern der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane“ verlangt wird, dass sie zuverlässig und „geeignet sind, die von dem Institut oder der Finanzholding-Gesellschaft getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen“. Dieses Verständnis von Sachkunde entspricht den im Aktiengesetz (etwa § 111 Abs. 1 AktG) und nunmehr auch im KWG und VAG festgelegten Aufgaben der Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane.

1. Sachkunde

Die Anforderungen an die Sachkunde von Mitgliedern von Aufsichts- und Verwaltungsorganen sind an der Größe, Komplexität und systemischen Relevanz des Unternehmens zu messen.

Aufsichts- oder Verwaltungsorganmitglieder können bereits durch Tätigkeiten - auch durch Vortätigkeiten - in derselben Branche über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Erfahrung in der Geschäftsführung eines vergleichbaren beaufsichtigten Unternehmens besteht. Regelmäßig ist dies auch anzunehmen, wenn das Mitglied bereits Erfahrung als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsorganes eines vergleichbaren beaufsichtigten Unternehmens hat.

Eine Tätigkeit

- in anderen Branchen,
- in der öffentlichen Verwaltung oder
- aufgrund von politischen Mandaten

kann die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.

Bei Kaufleuten im Sinne von §§ 1 ff. HGB und buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie anderen Unternehmern im Sinne von § 141 AO ist regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. Abhängig von der Größe und dem Geschäftsmodell des Unternehmens können diese Personen über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

a) Vertreter in mitbestimmten Aufsichts- und Verwaltungsorganen

Bei mitbestimmten Aufsichts- und Verwaltungsorganen ist für Beschäftigte der jeweiligen Unternehmensgruppe, die dort unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschehens des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden sind, regelmäßig das Vorliegen der Sachkunde anzunehmen.

Unabhängig hiervon gibt es im VAG eine Privilegierung bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Nach § 7a Abs. 4 Satz 2 VAG berücksichtigt die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung der erforderlichen Sachkunde auch die Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Hinblick auf eine Besetzung des Aufsichtsrats durch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Trägerunternehmen.

b) „geborene“ Mitglieder

Bei Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft (zum Beispiel Bürgermeister oder Landrat), die Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet sind, ist regelmäßig die erforderliche Sachkunde anzunehmen. Das gleiche gilt für den Kämmerer einer Gebietskörperschaft und Beschäftigte in vergleichbarer Funktion.

c) Fortbildung

Auch wenn keine der bisher genannten Voraussetzungen für die Bejahung der erforderlichen Sachkunde vorliegt, ist eine Tätigkeit in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan nicht generell ausgeschlossen. In Abhängigkeit von Größe und Komplexität des Unternehmens können die erforderlichen Kenntnisse vielmehr grundsätzlich auch durch Fortbildung erworben werden, sei es vor oder nach Bestellung. Deren Inhalt muss das Verhältnismäßigkeitsprinzip und damit Größe und Komplexität des Unternehmens berücksichtigen. Die Fortbildung muss die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen entsprechender Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie sollte auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.

Ob eine Fortbildung die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Daher kann die BaFin Fortbildungsangebote nicht in dem Sinne zertifizieren, dass die Teilnahme an einer bestimmten Fortbildung in jedem Fall ausreichend ist.

Wenn die Kenntnisse erst nach der Wahl und dem Beginn der Tätigkeit in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erworben werden, soll dies innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung erfolgen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Qualifikationszeit und Mandatsdauer sicherzustellen¹. Das Unternehmen hat bei der Anzeige darauf hinzuweisen, dass das Mitglied sich fortbilden wird. Unverzüglich nach Abschluss der Fortbildung ist ein entsprechender Teilnahmenachweis einzureichen.

Die Anforderungen an die Sachkunde einschließlich der Möglichkeit zur Fortbildung gelten entsprechend für Personen, die zum Zwecke der vorübergehenden Vertretung bei Verhinderung von Mitgliedern bestellt werden (Stellvertreter), soweit dies gesetzlich möglich ist. Gleiches gilt für Ersatzmitglieder, die an die Stelle dauerhaft weggefallener Mitglieder treten.

2. Zuverlässigkeit einschließlich Interessenkonflikte

Unabhängig von der erforderlichen Sachkunde müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen zuverlässig sein; dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Kontrollmandats beeinträchtigen können.

Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zu ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit können derartige Umstände darstellen. Dies gilt insbesondere, soweit das Mitglied - oder das Unternehmen, für das es tätig ist – ausfall-gefährdeter Kreditnehmer des zu überwachenden Unternehmens ist. Bei der Würdigung von Interessenkonflikten ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

II. Verfahrensfragen und erforderliche Unterlagen

Anzeigepflichtige Bestellung ist die Erstbestellung, nicht die Verlängerung eines Mandates. Damit erfolgt weder eine Anzeige noch deren Prüfung bei vor dem 01.08.2009 bestellten Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen bis zur endgültigen Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan des jeweiligen Unternehmens.

Das gilt auch für Stellvertreter und Ersatzmitglieder, die an die Stelle dauerhaft weggefallener Mitglieder treten.

Da die Gesetzesbegründung² ausdrücklich feststellt, dass die materiellen Anforderungen auch für vor dem 01.08.2009 bestellte Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gelten, kann die Aufsichtsbehörde jedoch ggf. eine Abberufung wegen Auffälligkeiten in der Wahrnehmung des Mandats im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan verlangen.

Anzeigepflichtig ist die eigentliche Bestellung, nicht bereits – wie bei Geschäftsleitern – die entsprechende Absicht.

Entsprechend der Aufsichtspraxis für Geschäftsleiter sind der Anzeige der Bestellung von Mitgliedern von Aufsichts- und Verwaltungsorganen ein Lebenslauf und eine Straffreiheitserklärung beizufügen, damit die BaFin deren Zuverlässigkeit und Sachkunde überprüfen kann.

Der Lebenslauf sollte im Wesentlichen den Anforderungen an den Lebenslauf von Geschäftsleitern entsprechen³. Zudem sind andere Mandate der betreffenden Person in Kontrollorganen von beaufsichtigten Unternehmen bzw. Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, anzugeben, und zwar wegen der in § 36 Abs. 3 KWG, § 7a Abs. 4 Satz 4 VAG und § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG geregelten Beschränkungen.

Zusätzlich haben Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder, die deutsche Staatsbürger sind, ebenso wie andere Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder mit langjährigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß den §§ 30 Abs. 5, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG). Damit die BaFin das Zeugnis dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem das betreffende Mitglied in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan bestellt worden ist, sind hierbei **nur** die folgenden Angaben zu machen⁴: Bei Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holding- und Zweckgesellschaften die Registernummer der BaFin, bei Instituten und Finanzholding-Gesellschaften deren Name.

Deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BZRG). Die Kosten hierfür übernimmt die BaFin nicht. Ausländische Aufsichts- und Verwaltungsorganmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben oder überwiegend hatten, haben Dokumente ihres Wohnsitzstaates beizubringen, die dem Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß §§ 30 Abs. 5, 31 BZRG entsprechen. Soweit derartige Dokumente im Wohnsitzstaat nicht ausgestellt werden, hat das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans – nach Abstimmung mit dem jeweiligen BaFin-Fachreferat – alternative Unterlagen vorzulegen. Als solche kommen z.B. Bescheinigungen ausländischer Aufsichtsbehörden über von ihnen vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen in Betracht. Auch hierfür übernimmt die BaFin nicht die Kosten.

Im Einzelfall kann die BaFin weitere Unterlagen anfordern, soweit es nach Auswertung der oben genannten Unterlagen erforderlich ist⁵.

III. Pflichten von Mitgliedern von Aufsichts- und Verwaltungsorganen

Die Anforderungen an Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsorganen sind an der Größe und Komplexität des Unternehmens zu messen. Sie müssen ihren Pflichten jederzeit nachkommen. Das erfordert insbesondere, dass sie die Geschäftsstrategie und Risikosituation des Unternehmens beobachten und sich ein Urteil darüber bilden. Hieraus folgt, dass die Wahrnehmung des Aufsichts- oder Verwaltungsorganmandats sich nicht auf die Teilnahme an den Sitzungen und deren Vorbereitung erschöpfen kann. Insbesondere bei einer erheblichen Änderung der Risikosituation ist auch zwischen den Sitzungen eine enge Begleitung der Entwicklung des Unternehmens erforderlich. Das Gesetz verlangt in § 36 Abs. 3 Satz 4 KWG und § 87 Abs. 8 VAG, dass Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsorganen ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion sorgfältig ausüben, um wesentliche Verstöße der Geschäftsleiter gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu entdecken und zu beseitigen. Dies setzt den notwendigen zeitlichen Einsatz voraus; auch eine aktive Inanspruchnahme des Auskunftsrechts gegenüber der Geschäftsleitung kommt in Betracht.

IV. Maßnahmen

Verletzen die Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsorganen die dargestellten Pflichten, besteht die Möglichkeit der Verwarnung, bei Fortsetzung der Pflichtverletzung die Möglichkeit eines Abberufungsverlangens. Soweit eine Pflichtverletzung so wesentlich ist, dass sie die Zuverlässigkeit oder Sachkunde des Mitglieds des Aufsichts- oder

Verwaltungsorgans in Frage stellt, kann dies die Aufsichtsbehörde dazu berechtigen, auch ohne vorhergehende Verwarnung dessen Abberufung zu verlangen. Der Adressat des Abberufungsverlangens ist nach den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften zu bestimmen.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Abberufungsverlangen ist das aufsichtliche Verlangen, ein Tätigkeitsverbot auszusprechen, möglich.

Die Maßnahmen kommen auch gegenüber Mitgliedern eines fakultativen Aufsichts- oder Verwaltungsorgans in Betracht.

¹ In Einzelfällen können existentielle Anforderungen der hauptberuflichen Tätigkeit bei Landwirten und anderen ebenso stark saisonabhängigen Berufen eine längere Frist rechtfertigen. Soll von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht werden, ist dies in der Anzeige unter Angabe von Gründen anzugeben.

² Vgl. BT-Drucks. 16/13684, S. 41.

³ Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz (AnzV) bzw. Rundschreiben 6/1997 des BAV vom 18.6.1997 (VerBAV 1997, 311); die Anforderungen gelten etwa nicht für den Nachweis von Leitungserfahrung, da Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsorganen über diese nicht zwingend verfügen müssen.

⁴ Aufgrund von Begrenzungen bei der EDV-basierten Erstellung der Führungszeugnisse kann es anderenfalls zu Irrläufern kommen, falls zu viele Angaben gemacht werden.

⁵ § 5 AnzV wird entsprechend angepasst.

[nach oben](#)

Zusatzinformationen

Aufgehobene

Veröffentlichungen

[Aufgehobene Richtlinien](#)

[Aufgehobene Rundschreiben](#)

[Aufgehobene Auslegungsentscheidungen](#)

[Aufgehobene Merkblätter](#)

[Sonstige aufgehobene Veröffentlichungen](#)

a) GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DER
KREISWOHNUNGSBAU OSTERODE AM HARZ GMBH

Erläuterung:

Als Rechtsgrundlage ist der

Gesellschaftervertrag der Gemeinnützigen Kreiswohnungsbau GmbH

zu beachten.

An der Stammeinlage in Höhe von 1 Mio. € ist der Landkreis Osterode am Harz mit 664.800 € beteiligt. Je 100 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Somit verfügt der Landkreis Osterode am Harz über 66,48 % der Stimmen.

Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung kann nur durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Da nur ein Vertreter des Landkreises Osterode am Harz in die Gesellschafterversammlung der Kreiswohnungsbau-Gesellschaft mbH zu entsenden ist, ist eine Wahl gem. § 67 NKomVG erforderlich.

Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Kreiswohnungsbau Osterode am Harz GmbH war während der Wahlperiode 2006/2011 der Kreistagsabgeordnete Wolfgang Dervedde.

Wahlen:

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

zum/zur Vertreter/-in des Landkreises in die Gesellschafterversammlung der Kreiswohnungsbau Osterode am Harz GmbH.

Wahlergebnis:

e i n s t i m m i g

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

b)

AUFSICHTSRAT DER
KREISWOHNUNGSBAU OSTERODE AM HARZ GMBH

Erläuterung:

Als Rechtsgrundlage ist der

Gesellschaftervertrag der Gemeinnützigen Kreiswohnungsbau GmbH

zu beachten.

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 7 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages aus zwei ständigen Mitgliedern, nämlich dem Landrat des Landkreises Osterode am Harz - bis zur Wahl eines neuen hauptamtlichen Landrats wird dieser Sitz vom Ersten Kreisrat wahrgenommen - und seinem ersten ehrenamtlichen Stellvertreter, und mindestens fünf von der Gesellschafterversammlung zu wählenden nichtständigen Mitgliedern. Bislang sind regelmäßig 11 nichtständige Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden.

In der Wahlperiode 2006/2011 sind 9 der 11 nichtständigen Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Kreistages gewählt worden.

Der Landkreis ist nicht Alleingesellschafter der Kreiswohnbau Osterode am Harz GmbH. In der Vergangenheit hat der Kreistag der Gesellschafterversammlung lediglich 9 der 11 nichtständigen Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen. Ein Aufsichtsratsmitglied wurde durch den zweitstärksten Gesellschafter, die Stadt Osterode am Harz, vorgeschlagen; ein weiteres Aufsichtsratsmitglied sollte das an der Stammeinlage beteiligte private Kapital (Unternehmen, Handwerker und Privatpersonen) repräsentieren.

Die vom Kreistag in der Wahlperiode 2006/2011 vorgeschlagenen und von der Gesellschafterversammlung gewählten 9 nichtständigen Aufsichtsratsmitglieder waren die Kreistagsabgeordneten Herbert Lohrberg, Ulrich Schramke, Manfred Thoms, Walter Zietz (SPD-Fraktion), Regina Seeringer, Reinhard Schmitz, Andreas Körner (CDU-Fraktion), Hermann Seifert (FDP-Fraktion), und Raymond Rordorf (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

**AUFSICHTSRAT DER
KREISWOHNUNGSBAU OSTERODE AM HARZ GMBH**

Sitze	Fraktion/Gruppe			
	SPD/ GRÜNE	CDU	FDP/BI	
9	5	3	1	Kreistagsabgeordnete (stimmberechtigt)
	alternativ			
11	6	4	1	Kreistagsabgeordnete (stimmberechtigt)

Es werden vorgeschlagen als

Mitglieder

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18

Beschluss:

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die personale Besetzung fest.

einstimmig

____ Stimmen dafür ____ Gegenstimmen ____ Stimmenthaltungen

VERBANDSVERSAMMLUNG DES
UNTERHALTUNGSVERBANDES BODE/ZORGE

Erläuterung:

Gemäß § 19 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Bode/Zorge vertritt die Verbandsglieder die Verbandsversammlung, die aus 11 ordentlichen und 11 stellvertretenden Mitgliedern besteht. Der Landkreis Osterode am Harz entsendet ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.

Da nur ein(e) Vertreter/-in und ein(e) Stellvertreter/-in zu bestimmen sind, ist jeweils eine Wahl nach § 67 NKomVG durchzuführen.

In der Wahlperiode 2006/2011 war der Kreistagsabgeordnete Klaus Liebing ordentliches Mitglied und der Kreistagsabgeordnete Herbert Miche stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung.

Wahlen:

- a) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

als ordentliches Mitglied
in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Bode/Zorge.

Wahlergebnis:			
<input type="checkbox"/>	e i n s t i m m i g		
<input type="checkbox"/>	___ Stimmen dafür	___ Gegenstimmen	___ Stimmenthaltungen

- b) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2006/2011

als stellvertretendes Mitglied
in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Bode/Zorge.

Wahlergebnis:			
<input type="checkbox"/>	e i n s t i m m i g		
<input type="checkbox"/>	___ Stimmen dafür	___ Gegenstimmen	___ Stimmenthaltungen

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES REGIONALVERBANDES HARZ E.V.
- VERBAND FÜR REGIONALENTWICKLUNG, LANDSCHAFTS- UND KULTURPFLEGE -

Erläuterung:

Mitglieder des Regionalverbandes sind die Landkreise Goslar, Harz, Mansfeld-Südharz, Osterode am Harz und Nordhausen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des Regionalverbandes besteht die Mitgliederversammlung aus je zwei Vertretern der Mitglieder, von denen der eine der Hauptverwaltungsbeamte sein muss und der andere der Vertretungskörperschaft des Mitglieds angehören soll.

In seiner Sitzung am 20. Nov. 2006 hat der Kreistag für die Dauer der Wahlperiode 2006/2011 zusätzlich zum Landrat den 1. stellv. Landrat als Vertreter in die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes entsandt.

Es wird vorgeschlagen, für die Wahlperiode 2011/2016 genauso zu verfahren.

Beschluss:

In die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes Harz e.V. werden der Erste Kreisrat - der das Amt bis zur Wahl eines neuen hauptamtlichen Landrats ausübt - und der 1. stellv. Landrat für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016 entsandt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

___ Stimmen dafür

___ Gegenstimmen

___ Stimmenthaltungen

a) VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDES
VERKEHRSVERBUND SÜD-NIEDERSACHSEN (ZVSN)

Erläuterung:

Als Rechtsgrundlage ist die

Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Süd-Niedersachsen (ZVSN)

zu beachten.

Die Verbandsversammlung besteht neben den Hauptverwaltungsbeamtinnen/den Hauptverwaltungsbeamten oder den an ihre/seine Stelle tretenden Bediensteten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG) aus zwei weiteren Vertreterinnen/Vertretern je Verbandsmitglied. Diese werden von dem jeweiligen Hauptorgan der Mitglieder bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan frei wählbar sein.

Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten oder der an ihre/seine Stelle tretenden Bedienstete ist ebenfalls von dem Verbandsmitglied zu benennen.

Der Kreistag entsendet demnach neben dem Landrat zwei Vertreter und zwei Stellvertreter und benennt einen Stellvertreter des Landrats gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Verbandsordnung.

Es handelt sich gem. § 71 Abs. 6 NKomVG um die Besetzung mehrerer unbesoldeter Stellen gleicher Art, so dass § 71 Absätze 2, 3 und 5 NKomVG Anwendung finden.

In seiner Sitzung am 20. Nov. 2006 hatte der Kreistag für die Wahlperiode 2006/2011 die Kreistagsabgeordneten Herbert Lohrberg und Herbert Miche als Vertreter und die Kreistagsabgeordneten Wolfgang Dervedde und Werner Bruchmann als Stellvertreter bestimmt sowie den Kreisangestellten Franz-Michael Hemesath als Stellvertreter des Landrats benannt.

**VERBANDSVERSAMMLUNG DES
ZWECKVERBANDES VERKEHRSVERBUND SÜD-NIEDERSACHSEN (ZVSN)**

Sitze	Fraktion/Gruppe			
	SPD/ GRÜNE	CDU	FDP/BI	
2	2	-	-	Kreistagsabgeordnete (stimmberechtigt)

Es werden bestimmt als	
Vertreter	Stellvertreter
1	
2	

Beschluss:

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die personale Besetzung fest und benennt gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Verbandsordnung den Kreisangestellten Franz-Michael Hemesath als Stellvertreter des Landrats.

einstimmig

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

b)

BEIRAT DES ZWECKVERBANDES
VERKEHRSVERBUND SÜD-NIEDERSACHSEN (ZVSN)

Erläuterung:

Als Rechtsgrundlage ist die

Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Süd-Niedersachsen (ZVSN)

zu beachten.

Der Beirat besteht aus je einem Mitglied der Parteien, die in mindestens einem Kreistag der Verbandsmitglieder in Fraktionsstärke vertreten sind. Für jedes Beiratsmitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

Für den Landkreis Osterode am Harz sind danach von der SPD-Kreistagsfraktion, der CDU-Kreistagsfraktion, der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP-Kreistagsfraktion jeweils ein Mitglied für den Beirat des ZVSN zu benennen.

In der Wahlperiode 2006/2011 waren von den Fraktionen folgende Mitglieder benannt worden:

SPD	KAMPHENKEL, Ulrich	LEX, Barbara
CDU	SCHMITZ, Reinhard	GÜCKEL, Hans-Jürgen
FDP	SEIFERT, Hermann	KEIMBURG, Manfred
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	VOKUHL, Fritz	RORDORF, Raymond

BEIRAT DES
ZWECKVERBANDES VERKEHRSVERBUND SÜD-NIEDERSACHSEN (ZVSN)

Es werden benannt als Mitglied	Stellvertreter
SPD	
CDU	
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	
FDP	

LANDKREISVERSAMMLUNG DES NIEDERS. LANDKREISTAGES

Erläuterung:

Als Rechtsgrundlage ist die
Satzung des Nds. Landkreistages
zu beachten.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des Nds. Landkreistages wird die Landkreisversammlung aus je zwei stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Landkreise gebildet. Vertreterinnen/Vertreter sind die hauptamtliche Landrätin/der hauptamtliche Landrat und ein weiteres zu Beginn der Kommunalwahlperiode vom Kreistag zu bestimmendes Kreistagsmitglied.

Im Fall der Verhinderung wird die hauptamtliche Landrätin/der hauptamtliche Landrat durch die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter und das weitere Kreistagsmitglied durch dessen Vertreterin/Vertreter, die/der ebenfalls zu Beginn der Kommunalwahlperiode aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag bestimmt wird, vertreten.

Da nur ein/-e Vertreter/-in und ein/-e Stellvertreter/-in zu bestimmen sind, ist jeweils eine Wahl nach § 67 NKomVG durchzuführen.

In der Wahlperiode 2006/2011 war die Kreistagsabgeordnete Barbara Rien als ordentliches Mitglied und der Kreistagsabgeordnete Eberhard Siegler als stellvertretendes Mitglied in die Landkreisversammlung des Nds. Landkreistages gewählt.

Wahlen:

a) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

als ordentliches Mitglied in die Landkreisversammlung des Nds. Landkreistages.

Wahlergebnis:

e i n s t i m m i g

____ Stimmen dafür ____ Gegenstimmen ____ Stimmenthaltungen

b) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

als stellvertretendes Mitglied in die Landkreisversammlung des Nds. Landkreistages.

Wahlergebnis:

e i n s t i m m i g

____ Stimmen dafür ____ Gegenstimmen ____ Stimmenthaltungen

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DER
HARZ-ENERGIE GMBH & CO. KG

Erläuterung:

Als Rechtsgrundlage ist der
Gesellschaftsvertrag der Harz-Energie GmbH & Co. KG
zu beachten.

Der Landkreis Osterode am Harz ist am Stammkapital der Harz-Energie GmbH & Co. KG mit 0,55 % beteiligt.

In der Wahlperiode 2006/2011 hat den Landkreis bei der Harz-Energie GmbH & Co. KG in der Gesellschafterversammlung der Kreistagsabgeordnete Ulrich Schramke vertreten.

Für die Gesellschafterversammlung der Harz-Energie GmbH & Co. KG hat der Landkreis das Recht, eine/-n Vertreter/-in zu entsenden. Da nur ein/-e Vertreter/-in zu entsenden ist, ist eine Wahl gemäß § 67 NKomVG erforderlich.

Wahlen:

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

zum/zur Vertreter/-in des Landkreises in die Gesellschafterversammlung der Harz-Energie GmbH & Co. KG.

Wahlergebnis:

- e i n s t i m m i g
- _____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

a) GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DER
BIOKOMPOST GOSLAR/WOLFENBÜTTEL GMBH

Erläuterung:

Als Rechtsgrundlage ist der

Gesellschaftsvertrag der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH
zu beachten.

Der Landkreis Osterode am Harz ist am Stammkapital der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH mit 10 % beteiligt.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht die Gesellschafterversammlung der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH aus jeweils einem Vertreter der Gesellschafter. Der Landkreis Osterode am Harz hat danach das Recht, eine/-n Vertreter/-in zu entsenden. Da nur ein/-e Vertreter/-in zu entsenden ist, ist eine Wahl gemäß § 67 NKomVG erforderlich.

In der Wahlperiode 2006/2011 hat den Landkreis bei der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH in der Gesellschafterversammlung der Kreistagsabgeordnete Klaus Liebing als ordentliches Mitglied (Vertreter Henning Kruse) vertreten.

Wahlen:

1. Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

als Vertreter/-in in die Gesellschafterversammlung der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH.

Wahlergebnis:

e i n s t i m m i g

 ___ Stimmen dafür ___ Gegenstimmen ___ Stimmenthaltungen

2. Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

zum Stellvertreter/-in in die Gesellschafterversammlung der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH.

Wahlergebnis:

e i n s t i m m i g

 ___ Stimmen dafür ___ Gegenstimmen ___ Stimmenthaltungen

b)

AUFSICHTSRAT DER BIOKOMPOST
GOSLAR/WOLFENBÜTTEL GMBH

Erläuterung:

Als Rechtsgrundlage ist der
Gesellschaftsvertrag der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH
zu beachten.

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 10 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt 12 Mitgliedern, von denen zwei Kreistagsabgeordnete des Landkreises Osterode am Harz und eines der Landrat des Landkreises Osterode am Harz sind. Gem. § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages kann statt des Landrats ein leitender Beamten benannt werden; von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden.

Es handelt sich gem. § 71 Abs. 6 NKomVG um die Besetzung mehrerer unbesoldeter Stellen gleicher Art, so dass § 71 Abs. 2, 3 und 5 NLO Anwendung findet.

Die vom Kreistag in der Wahlperiode 2006/2011 neben dem Landrat entsandten Mitglieder waren der Kreistagsabgeordnete Manfred Thoms (Vertreter: Holger Thiesmeyer Wolfgang Wegener) und der Kreistagsabgeordnete Reinhard Schmitz (Vertreter: Herbert Miche).

**AUFSICHTSRAT DER
BIOKOMPOST GOSLAR/WOLFENBÜTTEL GMBH**

Sitze	Fraktion/Gruppe			
	SPD/ GRÜNE	CDU	FDP/BI	
2	2	-	-	Kreistagsabgeordnete (stimmberechtigt)

Es werden vorgeschlagen als	
Mitglieder	Stellvertreter
1	
2	

Beschluss:

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die personale Besetzung fest und benennt gem. § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH Kreisverwaltungsoberrat Michael Bührmann als Stellvertreter des Landrats.

einstimmig

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

VERBANDSVERSAMMLUNG DES
ABFALLZWECKVERBANDES SÜDNIEDERSACHSEN (AS)

Erläuterung:

Als Rechtsgrundlage ist die

Verbandsordnung des Abfallzweckverband Süd-niedersachsen (AS)
zu beachten.

Gem. § 7 Abs. 1 der Verbandsordnung besteht die Verbandsversammlung neben den Hauptverwaltungsbeamtinnen/den Hauptverwaltungsbeamten oder den an ihre Stelle tretenden Bediensteten der Verbandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG) aus zwei weiteren Vertreterinnen/Vertretern je Verbandsmitglied. Diese werden von dem jeweiligen Hauptorgan der Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode entsandt.

Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

Der Kreistag entsendet demnach neben dem Ersten Kreisrat - der das Amt bis zur Wahl eines neuen hauptamtlichen Landrats ausübt - zwei Vertreter und zwei Stellvertreter.

Es handelt sich gem. § 71 Abs. 6 NLO um die Besetzung mehrerer unbesoldeter Stellen gleicher Art, so dass § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG Anwendung findet.

In seiner Sitzung am 20. Nov. 2006 hatte der Kreistag für die Wahlperiode 2006/2011 die Kreistagsabgeordneten Manfred Thoms und Frank Seeringer als Vertreter und die Kreistagsabgeordneten Klaus Liebing und Gerd Schirmer als Stellvertreter entsandt.

**VERBANDSVERSAMMLUNG DES
ABFALLZWECKVERBANDES SÜDNIEDERSACHSEN (AS)**

Sitze	Fraktion/Gruppe			
	SPD/ GRÜNE	CDU	FDP/BI	
2	2	-	-	Kreistagsabgeordnete (stimmberechtigt)

Es werden bestimmt als	
Vertreter	Stellvertreter
1	
2	

Beschluss:

Der Kreistag stellt die o.a. Sitzverteilung und die personale Besetzung fest.

einstimmig

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen

VERBANDSVERSAMMLUNG DES
ZWECKVERBANDES FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG
SÜDNIEDERSACHSEN/HANNOVER

Erläuterung:

Als Rechtsgrundlage ist die

Zweckverbandsordnung für den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

zu beachten.

Die Verbandsversammlung besteht aus je einer/einem Vertreterin/Vertreter der Verbandsmitglieder. Kommunale Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch die Hauptverwaltungsbeamtin / den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

In seiner Sitzung am 20. Dez. 2010 hat der Kreistag neben dem Landrat Herrn Veterinäroberrat Dr. Thomas Patzelt gem. § 5 Abs. 1 Satz 6 der Verbandsordnung als Stellvertreter benannt.

Beschluss:

Der Kreistag entsendet den Ersten Kreisrat Gero Geißreiter Kreisrat - der diese Vertretung bis zur Wahl eines neuen hauptamtlichen Landrats ausübt - als Vertreter und benennt gem. § 5 Abs. 1 Satz 6 der Zweckverbandsordnung den Veterinäroberrat Dr. Thomas Patzelt als Stellvertreter des Ersten Kreisrats in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover.

Abstimmungsergebnis:

e i n s t i m m i g

_____ Stimmen dafür _____ Gegenstimmen _____ Stimmenthaltungen